



Regelungen in § 20a IfSG zum sog. Immunitätsnachweis gegen COVID-19

§ 20a Abs. 2 IfSG legt fest, dass Personen, die in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des Unternehmens bis zum Ablauf des 15.03.2022 folgenden Nachweis vorlegen müssen:

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (mindestens 2 Ereignisse),
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (ab dem 29.Tag bis zum 90. Tag) oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können. Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die meisten sog. Impfunfähigkeitsbescheinigungen (Abs.2(3)) einer genaueren Überprüfung nicht standhalten und daher dringend empfohlen wird, diese dem Gesundheitsamt zur Prüfung vorzulegen.

Erfolgt der Nachweis nicht oder besteht Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung oder das Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. Stichtag ist der 31.03.2022.

Diese Regelung gilt nach Abs. 3 und 4 für Personen, die ab dem 16.3.2022 in den genannten Einrichtungen und Unternehmen neu tätig werden sollen, entsprechend. „Neu tätig werden“ betrifft dabei auch Bestandpersonal, welches aufgrund anderer Umstände (Elternzeit, Langzeiterkrankung, Sabbatjahr, usw.) länger als 6 Monate abwesend war.

Weitere Informationen:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf

Für die Meldung an das Gesundheitsamt wurde eine landesweite elektronische Plattform geschaffen. Jede o.g. Einrichtung meldet sich über seinen persönlichen Account auf der Plattform an und übermittelt die personenbezogenen Daten damit an das zuständige Gesundheitsamt. Damit hat die Einrichtung ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Den weiteren Werdegang entnehmen Sie bitte dem Flussdiagramm in der Anlage.

Der Schriftverkehr sowie Anhörung und Beratung erfolgen ausschließlich mit den betroffenen Mitarbeitern. Über die Anordnung eines Betretungsverbotes entscheidet das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber.

Anfragen zum Immunitätsnachweis bitte unter:

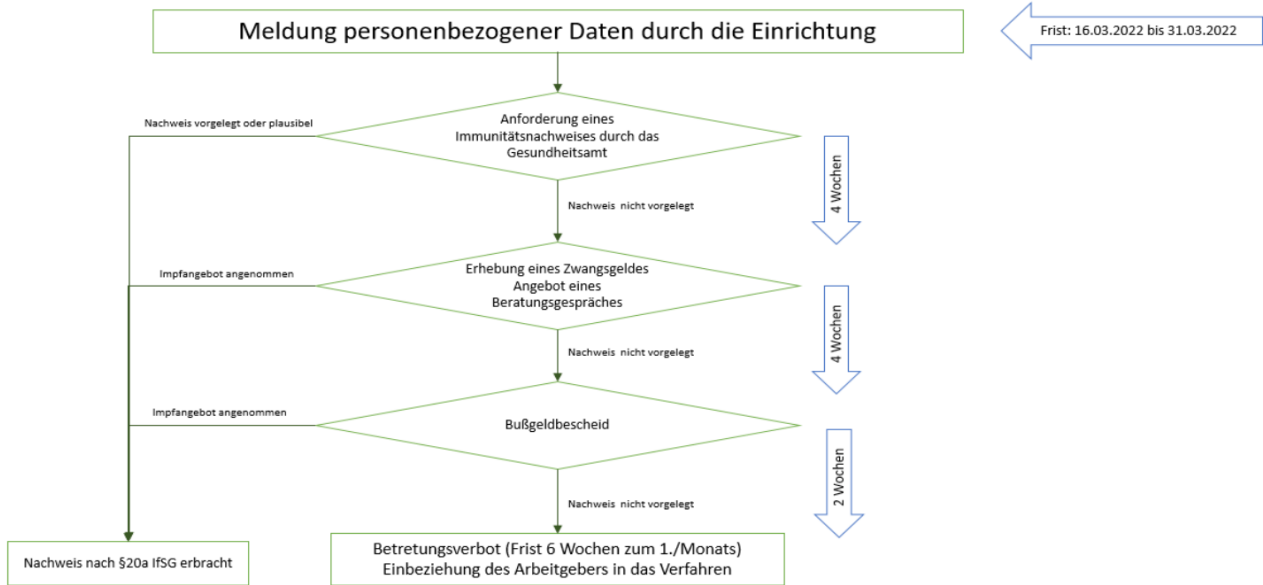
immunitaetsnachweis.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de

Meldung an das Gesundheitsamt:

https://portal-civ-ges.ekom21.de/civ-ges.public/start.html?oe=00.00.HE.LKRT.GA.20a&mode=cc&cc_key=NachweisMeldeportal



Flussdiagramm Ablauf Prüfung nach 20a IfSG für Bestandsmitarbeiter



Stand: 16.03.2022